

# RS Vwgh 1989/6/26 88/10/0208

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

70/06 Schulunterricht

## Norm

AVG §63 Abs1;

SchUG 1986 §68;

SchUG 1986 §71 Abs2 litb;

## Rechtssatz

Ist der Schüler zum Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen ihm gegenüber (noch) nicht eigenberechtigt, so fehlt es ihm in dieser Angelegenheit an der Prozessfähigkeit. Da aber mangelnde Prozessfähigkeit die Unwirksamkeit verfahrensrechtlicher Akte begründet (vgl Walter-Mayer, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts<sup>4</sup>, Wien 1987, S 50), führte die dem Schüler gegenüber vorgenommene Verkündung der Entscheidung über die Nichtberechtigung zum Aufsteigen nicht zur Erlassung dieser Entscheidung; die intendierte Entscheidung ist rechtlich nicht existent geworden.

## Schlagworte

Voraussetzungen des Berufungsrechtes Bescheidcharakter der bekämpften Erledigung Vorhandensein eines bekämpfbaren Bescheides

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100208.X04

## Im RIS seit

07.02.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)